

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Für alle Verträge mit unseren Lieferanten (fortan "Lieferant/ Lieferanten") gelten ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen; hiervon abweichende oder ergänzende Bedingungen unserer Lieferanten werden, auch im Falle unserer Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ebenfalls für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung.

II. Angebot und Angebotsunterlagen

1. Unsere Bestellungen sind freibleibend; wir können sie bis zur schriftlichen Annahmeerklärung durch den Lieferanten jederzeit widerrufen. Der Lieferant hat fünf 5 Werktage ab Eingang einer Bestellung Zeit die akzeptierte Bestellung an uns zurücksenden und Einwände gegen die Bestellung mitzuteilen. Schickt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist zurück, wird vermutet, dass der Lieferant unsere Bestellung vorbehaltlos akzeptiert hat. Darüber hinaus gilt auch jede teilweise Erfüllung einer Bestellung von uns durch den Lieferant als vorbehaltlose Annahme unserer Bestellung.
2. Angebote hat der Lieferant für uns unverbindlich und unentgeltlich einzureichen.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen (fortan zusammen „Unterlagen“) behalten wir uns, auch soweit sie nach unseren Angaben vom Lieferanten erstellt worden sind, sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung der von uns bestellten Lieferung zu verwenden; Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen. nach Abwicklung der Bestellung sind uns die Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

III. Liefergegenstand

1. Mit der Annahme unserer Bestellung erklärt der Lieferant, dass er über alle für die Herstellung der Waren oder der Durchführung der Leistungen erforderlichen Ressourcen und Kenntnisse verfügt. Der Lieferant hat seine Lieferungen nach dem aktuellen Stand der Technik, fabrikneu und dem jeweiligen Produkt entsprechend verpackt zu erfüllen und an der vereinbarten Empfangs-/ Verwendungsstelle termingerecht anzuliefern. Er ist verpflichtet, alle notwendigen Mittel einzusetzen, um die gewünschte Qualität zu erreichen. Die Lieferungen müssen strikt etwaigen vereinbarten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen entsprechen. Jegliche Änderungen oder Abweichungen müssen vorab von uns schriftlich genehmigt werden.
2. Der Lieferant darf Subunternehmer nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung einsetzen. Er bleibt selbst voll verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung unserer Bestellung.
3. Nicht ausdrücklich vereinbarte Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen müssen von uns nicht angenommen werden.
4. Wenn Software speziell für uns entwickelt worden ist, verpflichtet sich der Lieferant zur Herausgabe der Programmunterlagen, insbesondere des Source-Codes.
5. Der Lieferant hat Eigentums- und Schutzrechte an den uns gelieferten Produkten unverzüglich an uns zu übertragen. Bereits mit der Lieferung hat uns der Lieferant - soweit nicht zwingende gesetzliche Normen entgegenstehen - ein unentgeltliches, ausschließliches Nutzungsrecht, welches den vertragsgemäß vorausgesetzten Gebrauch an dem Liefergegenstand entspricht und ermöglicht, zu übertragen.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der vereinbarte Preis ist bindend. Soweit wir mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, schließt der vereinbarte Preis Lieferung an der vereinbarten Empfangs-/Verwendungsstelle gem. „DDP“ (Incoterms 2010) ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten.
2. Nicht mit uns vereinbarte Zusatzleistungen werden wir nicht gesondert vergüten.
3. Wir können Rechnungen nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestell- und Auftragsnummer, Liefermenge und Lieferanschrift angeben. Der Lieferant hat die Umsatzsteuer in seiner Rechnung in der zur Zeit der Lieferung/Leistung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert auszuweisen. Fehlen diese Angaben, sind sie unrichtig oder unvollständig, oder entspricht die Rechnung nicht den Vorgaben des UStG, wird der Rechnungsbetrag nicht zur Zahlung fällig. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Sofern wir mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, bezahlen wir den Kaufpreis nach Lieferung und Rechnungserhalt nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Kalendertagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto.

V. Lieferzeit, Transportversicherung

1. Die vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er erkennt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant muss zugleich einen Plan vorlegen wie er die Verzögerung der Lieferung beheben will. Wir behalten uns das Recht vor, (i) den vorgeschlagenen Plan, ggf. von uns ergänzt, anzunehmen, unsere gesetzlichen und vertraglichen Rechte wegen des Verzugs des Lieferanten werden dadurch nicht berührt, oder (ii) die Bestellung fristlos zu stornieren ohne das dem Lieferanten dadurch Ansprüche gegen uns erwachsen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eine ausreichende Transportversicherung (mindestens zum Neuwert der Lieferung) abzuschließen.

VI. Gefahrenübergang und Dokumente

1. Soweit wir mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, hat der Lieferant die Lieferung gem. „DDP“ (Incoterms 2010) zu erbringen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestell- und Auftragsnummer anzugeben; unterlässt er dies, sind darauf basierende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

VII. Mängeluntersuchung und Haftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet Wareenausgangsprüfungen durchzuführen. Auf unseren Wunsch legt der Lieferant jeder Lieferung ein unterschriebenes Abnahmeprüfprotokoll bei.
2. Unsere Mängeluntersuchungspflichten beschränken sich darauf, ob die richtige Menge geliefert wurde und die Lieferung der Bestellung entspricht, sowie darauf, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Stellen wir hiernach Mängel der Lieferung fest, werden wir diese dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Die Anzeige ist noch unverzüglich, wenn wir sie spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Eingang der Lieferung/ Leistung bei uns absenden.

3. Gesetzliche Ansprüche und Rechte wegen Mängel der Lieferung stehen uns ungekürzt zu. Der Auftragnehmer hat sämtliche im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehende Kosten zu tragen. Im Falle der Nacherfüllung durch Neulieferung hat der Auftragnehmer auch den Ausbau des mangelhaften Liefergegenstandes und den Einbau der als Ersatz gelieferten Sache auf seine Kosten vorzunehmen.
4. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Dieses Recht steht uns auch dann zu, wenn es uns wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich ist, dem Lieferanten eine Nachfrist zu setzen.
5. Der Lieferant hat für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen.
6. Uns stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz statt der ganzen Leistung zu.
7. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen oder wegen sonstiger Pflichtverletzung des Lieferanten - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt 36 Monate. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Verjährungsfristen. Für im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungspflicht gelieferte Ersatzteile oder nachgebesserte Mängel beginnt ab dem Zeitpunkt der Vollendung der Nacherfüllung die Gewährleistungsfrist erneut zu laufen.

VIII. Qualitätsmanagement und Audit-Recht

1. Der Lieferant verpflichtet sich, über den gesamten Zeitraum der Geschäftsbeziehung mit uns ein Qualitätsmanagementsystem gem. ISO 9001:2008 und ein Umweltmanagementsystem gem. ISO 14001-2004 aufrecht zu erhalten.
2. Auf unseren Wunsch gestattet uns der Lieferant, einschließlich unserer Vertreter,
 - (a) alle Anlagen und Prozesse, die mit unseren Bestellungen verknüpft sind, in Augenschein zu nehmen, einschließlich derer, die mit Produktionsqualität verbunden sind; und
 - (b) den Lieferanten zu auditieren, um nachzuprüfen, ob die Anforderungen der Bestellungen und dieses Vertrags, einschließlich der Anforderungen der vorstehenden Ziffer VIII.1 eingehalten werden.

IX. Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

1. Werden wir aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern insoweit von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Produktfehler verantwortlich ist. Der Lieferant wird gelieferte Gegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Die gesetzlichen Regelungen über den Gesamtschuldnerausgleich bleiben unberührt.
2. Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant verpflichtet uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und uns zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Wir behalten uns zudem die Geltendmachung aller uns nach dem Gesetz zustehenden Rechte und Ansprüche wegen eines Produktfehlers der Lieferung vor.

3. Der Lieferant verpflichtet sich während der Dauer des Vertrages, mindestens aber bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist für seine Lieferungen, marktüblichen und dem beim Lieferanten vorhandenen Risiko angemessenen Versicherungsschutz vorzuhalten. Insbesondere hat der Lieferant den folgenden Haftpflichtversicherungsschutz vorzuhalten:
- Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (inclusive erweiterter Produkthaftpflichtversicherung und die auch die Kosten einer Rückrufaktion umfasst) mit einer Deckungssumme von EUR 10.000.000 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, je Versicherungsfall und 2-fach maximiert je Versicherungsjahr
 - Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10.000.000 für Personen-, Sach- und mitversicherter Vermögensschäden, je Versicherungsfall und Versicherungsjahr
 - Umweltschadenversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5.000.000 je Schadenfall und Versicherungsjahr
 - Sonstige gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherungen
- Die vorgenannten Versicherungssummen sind mindestens vorzuhalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Verlangen das Bestehen der Versicherung nachzuweisen.

X. Übernahme Beschaffungsrisiko

Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen ein.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Ländern in denen er den Liefergegenstand oder Teile davon herstellt oder herstellen lässt und Länder von denen der Lieferant erkennen konnte, dass wir die erworbenen Produkte dort vertreiben, verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten wegen eines Verstoßes gegen ein Schutzrecht im Sinne von Ziffer XI 1. in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind in einem solchen Fall auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber des Rechts die erforderliche Genehmigung zu erwirken, wenn und soweit der Lieferant uns diese nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist beschafft und die Kosten hierfür nicht die von dem Lieferanten nach Satz 1 zu tragenden Ansprüchen übersteigen würden
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

XII. Eigentumsvorbehalt, Beistellung und Geheimhaltung

1. Sofern wir Waren beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, gilt, dass der Lieferant uns anteilmäßig bereits jetzt Miteigentum überträgt. Wir nehmen die Miteigentumsübertragung an. Der Lieferant verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich für uns.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen (fortan zusammen „vertrauliche Informationen“) streng geheim zu halten. Mitarbeitern dürfen die vertraulichen Informationen ausschließlich auf einer need to know Basis überlassen werden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die vertrauliche Information allgemein bekannt geworden ist, wofür der Lieferant die Beweislast trägt.

XIII. Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen.

XIV. Gerichtsstand/ Erfüllungsort/ Anwendbares Recht

1. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Bremen. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Lieferant an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Sofern wir mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ist Erfüllungsort für sämtliche vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen die vereinbarte Empfangs-/Verwendungsstelle.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

XV. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt durch eine Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken. Sollte die unwirksame oder nichtige Bestimmung eine Allgemeine Geschäftsbedingung iSd § 305 BGB sein, gelten abweichend von Vorstehendem die § 306 Abs. 1 und 2 BGB.
2. Der Lieferant darf Forderungen gegen uns nicht an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

Bremen, 01.06.2018

REETEC GmbH

Regenerative Energie- und Elektrotechnik